

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)

**Teilnehmerangaben:**

SVP Thurgau  
Erarbeitet von der SVP-Kommission 4  
Schupfenzelgstrasse 12  
8253 Diessenhofen

**Kontaktangaben:**

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau  
Verwaltungsgebäude  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [generalsekretariat.dbu@tg.ch](mailto:generalsekretariat.dbu@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 62 20

**Teilnehmeridentifikation:**

169042

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 2 Erhaltenswerte Objekte	Abs. 1. Ziffer 2.: oder das Ortsbild ersatzlos streichen	Der Schutz von Bäumen und Baumgruppen in Siedlungen ist schon geregelt und hoch genug. In diesem § zusätzlich die Ortsbilder aufzulisten ist unnötig.
Gesetzesvorlage	§ 2 Erhaltenswerte Objekte	Abs. 1. Ziffer 3.: Ackerterrassen ersatzlos streichen.	Dieses Objekt aufzulisten ist übertrieben. Was im Gesetz erwähnt wird, erhält dadurch ein zu starkes Gewicht für einen Schutzstatus.
Gesetzesvorlage	§ 2 Erhaltenswerte Objekte	Abs. 1. Ziffer 4.: gesamten Text ersatzlos streichen.	Mit dieser Ziffer würde wiederum eine zu hohe Schutzhürde eingebaut. Im Text versteckt sind auch bewegliche Teile und Ausstattungen. Das geht zu weit und entspricht nicht der Umsetzung der Motion "Schmid/Strupler" vom 12.09.2018. Es wird so versucht durch die Hintertüre diese Motion aufzuweichen.
Gesetzesvorlage	§ 2 Erhaltenswerte Objekte	Abs. 1. Ziffer 6: und historische Verkehrswege ersatzlos streichen	Der Schutz von historischen Verkehrswegen darf nicht zu hoch gewichtet werden. Sind doch viele dieser Wege seit Generationen verschwunden und nicht sichtbar. Sie können aber eine zeitgemässe Veränderung, welche einen solchen Weg tangieren würde, verhindern oder stark erschweren.
Gesetzesvorlage	§ 4 Verpflichtung des Gemeinwesens	Abs. 3.: Gesamten Absatz ersatzlos streichen.	Diese Vorgabe ist unnötig. Mit diesem Satz wird vorausgesetzt, dass die Schriftenreihen Denkmalpflege und Archäologie periodisch veröffentlicht werden müssen. So etwas gehört nicht ins Gesetz. Der Kanton kann auch die Bevölkerung informieren, wenn Bedarf besteht und dieser Absatz im NHG fehlt.
Gesetzesvorlage	§ 5 Verhältnismässigkeit	Dieser § ist im Sinne des bisherigen § 10, Absatz 2 des NHG TG umzuformulieren.	Ist es nicht so, dass die Verhältnismässigkeit im Bundesgesetz geregelt ist? Deshalb ist dieser Text eventuell wegzulassen. Hingegen sind im aktuellen § 10, Absatz 2 des NHG TG wichtige Grundsätze geregelt, die hier fehlen (zum Beispiel: ... die wirtschaftliche Zumutbarkeit ...). Dieser Text ist zu übernehmen.
Gesetzesvorlage	§ 7 Erhaltungsgebot	Diesen § ergänzen mit folgendem Text: ... zu pflegen, soweit dies zumutbar und wirtschaftlich tragbar ist.	Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, zumutbar oder finanziell tragbar, ein geschütztes Objekt zu erhalten und zu pflegen. Somit muss dies auch im Gesetzestext erkennbar sein.
Gesetzesvorlage	§ 9 Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)	Dieser § muss umgeschrieben werden, sodass die bestehenden Schutzpläne bestehen bleiben und die Gemeindeautonomie eine hohe Priorität erhält.	Mit dem § 9 wird die Entscheidungsbefugnis der Gemeinden unterbunden. Das geht so nicht. Zudem braucht es einen Gesetzestext, welcher klar definiert, dass die geltenden Schutzpläne erhalten bleiben. Ansonsten wird die Rechtsgültigkeit der Schutzpläne aufgehoben und es muss für jedes Objekt eine Einzelschutzverfügung erarbeitet werden, welche den genauen Schutzzumfang definiert - jegliche Eingriffe wären verboten. Das wäre zu aufwändig und zu teuer. Und die aktuelle Praxis spricht eine andere Sprache. Eine Trennung der Kompetenzen und Zuständigkeiten in nationale, kantonale und kommunale Objekte erscheint uns sinnvoll.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 12 Anordnungen	Abs 2, Ziffer 3: ergänzen mit ... kulturgeschichtlicher und nationaler Bedeutung ...	Im erläuternden Bericht wird Seite 66 diese Ziffer umschrieben und weist auf viele Faktoren hin, welche einen Schutz der inneren Bausubstanz rechtfertigen. Es reicht, wenn die national geschützten Objekte unter diesem hohen Schutz stehen. Wir bestehen darauf, dass die Forderungen der Motion Schmid/Strupler vom 12.09.2018 ohne wenn und aber umgesetzt werden.
Gesetzesvorlage	3.1.2. Ortsbilder	Ortsbilder sind nicht als geschützte Objekte zu deklarieren, wie in § 13 vorgesehen.	Gemäss Erfahrungen diverser Gemeinden ist die SVP Thurgau sicher, dass der zusätzlich einzuführende Schutz von Ortsbildern entgegen dem erläuternden Bericht nichts zur Autonomie und Zuständigkeit der Gemeinden beiträgt. Vielmehr wird diese Regulierung über den KRP und das NHG TG dazu führen, dass kantonale Ämter ihre Auffassung von Schutz und Umgang mit Dörfern zum Mass aller Dinge machen und jene Behörde, deren Mitglieder im betroffenen Dorf wohnen und deren Bevölkerung sie vertritt, sich dem unterzuordnen hat. Diese Erfahrung machen die Gemeinden besonders in Gestaltungsplanverfahren regelmässig, wenn kantonale Mitarbeiter sich zu Sachverständigen z.B. für "gutes Bauen" ernennen und alleine entscheiden, was "gut" ist und was nicht. Die Gemeinden erwarten vom Kanton und seinen Ämtern Augenmass und einen vernünftigen Spielraum für die Gemeinden. Dies ist nur möglich, wenn keine neue Verpflichtung für die Kommunalplanungen entstehen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 13 Unterschutzstellung	Der Titel ist zu streichen und neu zu benennen mit "Zuständigkeit" Absatz 1 und 3 ist ersatzlos zu streichen. Absatz 2 ist neu zu formulieren: Die Gemeinden berücksichtigen die im kantonalen Richtplan aufgeführten Ortsbilder, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.	Wir sind klar der Meinung, dass es keine neue Schutzkategorie für Ortsbilder braucht. Die Ortsbilder sind im Kantonalen Richtplan aufgelistet und somit klar deklariert. Die SVP Thurgau ist dagegen, dass Ortsbilder zu geschützten Objekten werden. Gemäss aktuellem NHG TG sind geschützte Objekte solche, die in den Schutzplänen oder durch Einzelverfügungen geschützt sind. Weil Ortsbilder neu geschützt werden sollen, schafft sich der Kanton im Bereich nationaler und kantonalen Ortsbilder neue Kompetenzen, indem er Eingriffsbewilligungen erteilen muss. Dies ist nicht im Sinne der SVP Thurgau und der Thurgauer Gemeinden, da sie damit einmal mehr von kantonalen Entscheiden abhängig sind, was die Autonomie der Gemeinden im Bauwesen weiter einschränkt. Deshalb sind Ortsbilder nicht als geschützte Objekte vorzusehen. Im Weiteren übersieht der Kanton, dass die Koordination mit Bauherrschaften auf Stufe Gemeinde nicht erst mit der Einreichung des Baugesuchs beginnt, sondern viele Gemeinden im Dialog mit Bauherrschaften Bauprojekte begleiten, damit das Baugesuch bewilligungsfähig wird. Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich wertvoller Ortsbilder gepflegt. Wenn nun für national und kantonal geschützte Ortsbilder noch eine Eingriffsbewilligung des Kantons notwendig wird, rechnen wir mit einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand. Und könnten die kantonalen Ämter diesen Prozess zeitgerecht begleiten? Wenn nicht und die Abgleichung mit den Gemeinden fehlt, werden solche Prozesse langwierig, unbefriedigend und teuer. Hinzu kommt, dass den kantonalen Ämtern oft das Augenmass und das Verständnis für bürgernahe Lösungen fehlt. Die Koordination vor Einreichung des Baugesuchs wird verunmöglicht und für Bauherrschaften und Gemeinden wird sich der Prozess verlängern, erschweren und wird er weniger transparent werden. Im Weiteren führt diese Eingriffsbewilligung des Kantons dazu, dass die Gemeinden einmal mehr in einer ihrer Kernaufgaben beschränkt werden. Die Prüfung der Einordnung einer Baute und die Beurteilung anhand des Baureglements ist eine Kernaufgabe der Gemeinden. Mit der Eingriffsbewilligung will sich nun der Kanton unnötig in diese Gemeindeaufgabe einmischen.
Gesetzesvorlage	§ 14 Zuständigkeit, Verfahren	Ortsbilder sind nicht als geschützte Objekte vorzusehen. Abs 1 und Abs 3 sind ersatzlos zu streichen. Abs 2 folgenden Text streichen: ... oder nach § 13 geschützt ...	Wir verweisen auf die Begründung von § 13. Die Eingriffsbewilligung bei Ortsbildern stellt eine massive Ausweitung kantonalen Kompetenzen im Bauwesen dar. Dies schmälert einmal mehr die Autonomie der Gemeinden. Dies wird auch dazu führen, dass die Behörde vor Ort in ihrem Beurteilungsspielraum erheblich eingeschränkt wird. Die Prüfung der Einordnung einer Baute ist heute eine Kernaufgabe der Gemeinden. Diese würde durch die Eingriffsbewilligung ausgehebelt. Auch von kantonalen Amtsstellen gewünschte Entwicklungen würden dadurch ein zu hohes Gewicht erhalten. Hinzu kommt, dass verschiedenen Ämtern des DBU das "Augenmass" fehlt. Deshalb lehnen wir diese Bewilligungskompetenz des Kantons klar ab.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	3.3. Regionale Fachbeiräte	Auf das Einführen von regionalen Fachbeiräten ist zu verzichten. Alle §§ 16 bis 21 sind ersatzlos zu streichen.	Die SVP Thurgau ist klar gegen eine "zweite" Denkmalpflege, wie sie mit der Einführung von regionalen Fachbeiräten vorgesehen ist. Der Kanton will ein Gremium mehr, das zusätzliche Administration, Regeln, Personal und Kosten verursachen würde. Wir sind der Ansicht, dass die Bestrebungen des Kantons umgekehrt sein sollten. Weniger Gremien, Personal, Administration und Kosten. Der Kanton will damit den Gemeinden die Kompetenzen entziehen und dazu noch für die Mehrkosten von knapp einer Million Franken die Gemeinden zur Kasse bitten. Das kann die SVP Thurgau nicht unterstützen. Die Rechtsprechung und die damit verbundenen Anforderungen an eine fachliche Einschätzung sind bekannt. Wie die Gemeinden damit umgehen und wie sie rechtmässige Entscheide erlassen, ist ihnen nicht vorzugeben. Die Fachbeiräte sind ein weiteres Beispiel kantonaler Bevormundung und Ausdruck eines Misstrauens gegenüber den Gemeinden. Die Gemeinden, auch kleinere und mittlere, wollen und brauchen diese Unterstützung nicht. Der Kanton könnte den Gemeinden eine Liste von autorisierten Fachpersonen zur Verfügung stellen. Den Gemeinden steht es dann offen, sich bei solchen Personen fachlichen Rat einzuholen. Mehr braucht es nicht.
Gesetzesvorlage	§ 16 Trägerschaft	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 17 Aufgaben	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 18 Wahl der Fachbeiräte, Organisation	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 19 Zusammenarbeit, Aufsicht	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 20 Gebühren für die Stellungnahmen	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 21 Kostenbeitrag des Kantons	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	4. Archäologie	Die beiden Ämter Denkmalpflege und Archäologie sollen zusammengelegt werden. Als Alternative könnte bei der Archäologie eine Zusammenarbeit mit umliegenden Kantonen geprüft werden.	Das Amt für Archäologie erforscht die Geschichte jener Zeitabschnitte und/oder jener Objekte, über welche keine oder keine ausreichenden Quellen in Form von Schriftstücken und Plänen vorhanden sind. Der Aufgabenbereich umfasst alle Zeitabschnitte von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Bei seiner Arbeit stützt sich das Amt unter anderem auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG). Das Amt für Denkmalpflege ist die kantonale Fachstelle für Fragen zur historischen Baukultur. Es berät Gemeinden, Architekten, Planer und Private im Umgang mit Historischen Bauten. Bei seiner Arbeit stützt sich das Amt unter anderem auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG). Im Kanton Thurgau ist das Amt für Archäologie dem Departement für Erziehung und Kultur und das Amt für Denkmalpflege dem Departement für Bau und Umwelt zugeordnet. Zwei eigenständige Ämter in zwei verschiedenen Departementen, was im schweizweit gesehen kleinen Kanton Thurgau nicht sinnvoll ist und deshalb ineffizient erscheint. Werden die Strukturen im Kanton Thurgau mit anderen Kantonen verglichen, stellen wir fest: Im Kanton St. Gallen, Zürich, Schaffhausen und Solothurn sind die Denkmalpflege und Archäologie in einem Amt angesiedelt. Mit einer Zusammenlegung der beiden Ämter zu einem Amt wäre daher der Kanton Thurgau nicht der erste und auch nicht der einzige. Zudem könnten mit einer Zusammenlegung Synergien genutzt und Strukturen vereinfacht werden. Wir sind der Meinung, dass beim Kanton Thurgau Handlungsbedarf besteht.
Gesetzesvorlage	§ 23 Historische Verkehrswege	§23, Abs 2.: Wir stellen diesen hohen Schutz in Frage und verlangen eine gemässigte Formulierung, damit nicht alle künftigen Veränderungen im Bereich von historischen nationalen Verkehrswegen unmöglich sind.	Der Schutz von historischen Verkehrswegen darf nicht zu hoch gewichtet werden. Sind doch viele dieser Wege seit Generationen verschwunden und nicht sichtbar. Sie können aber eine zeitgemässe Veränderung, welche einen solchen Weg tangieren würde, verhindern oder stark erschweren. Wenn die Gemeinden Schutz und Pflege der historischen Verkehrswege sichern müssen, ist das bei längst verschwundenen Wegen eine unmöglich zu erfüllende Aufgabe.
Gesetzesvorlage	5.1. Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte	Die Vorgaben für das Naturinventar sind zu extrem. Es ist ein einfacher Ansatz zu wählen.	Die Schutzpläne sind vorhanden und bleiben bestehen. Im Gesetzesentwurf ist eine sehr vertiefte und detailorientierte Beurteilung vorgesehen. Das ist aus Sicht der SVP Thurgau übertrieben. Einmal mehr wollen Fachpersonen übermässige Administration in das Gesetz bringen. Im Bereich NHG und Raumplanung ist heute der Aufwand für Inventare und Planungsberichte übertrieben. Weniger ist vielmal mehr!
Gesetzesvorlage	§ 38 Massnahmen zum ökologischen Ausgleich	Der gesamte Text in diesem § ist zu streichen und mit dem § 11 vom aktuellen NHG TG zu ersetzen.	Die Kompetenzen des Kantons sollen auch hier erweitert und es soll die Gemeindeautonomie geschmälert werden. Bisher waren die Gemeinden frei, wie sie den ökologischen Ausgleich gestalten wollten. Neu werden "die Gemeinden in die Pflicht genommen" (erläuternder Bericht, S. 89). Dies ist nicht notwendig, sind doch alle schutzwürdigen Objekte auch im Geoportale festgehalten. Was darüber hinaus geht, haben die Gemeinden in eigener Kompetenz zu entscheiden. Deshalb ist der § 11 vom aktuellen NHG TG unverändert zu übernehmen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 43 Rechtsmittelberechtigung des Kantons und der Gemeinden	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Es ist nicht notwendig, dass der Kanton - um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen - ein Rechtsmittelrecht haben muss. Wenn man die Aufsicht des Kantons in jedem Bereich so weit auslegen würde, müsste er gegen jeden kommunalen Entscheid ein Rechtsmittel einlegen können. Die Gemeinden müssen nicht bevormundet werden. Die Aufsicht kann wie in anderen Rechtsbereichen problemlos über die allgemeinen Aufsichtsmittel wahrgenommen werden.
Gesetzesvorlage	§ 44 Verbandsbeschwerderecht	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Das Verbandsbeschwerderecht ist im Bundesgesetz geregelt und bedarf keiner weiterer Regelungen im NHG TG. Zu Abs 2: Dieser ist auch überflüssig, da sich die rechtsmittelberechtigten Organisationen über das offizielle Publikationsorgan des Kantons Thurgau informieren können, das Amtsblatt.
Gesetzesvorlage	§ 54 Spezialfinanzierung Denkmal- und Ortsbildpflege und Archäologie	Im Titel des § das Wort Ortsbildpflege ersatzlos streichen.	Wir verweisen auf die Begründungen in 3.1.2 und die §§ 13 und 14
Gesetzesvorlage	§ 55 Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität	§ 55, neuen Abs 7 einfügen: Es können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.	Diese Formulierung entspricht dem Abs. 3 des § 54. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies bei Denkmalpflege und Archäologie möglich ist, aber bei Natur, Landschaft und Biodiversität nicht. Mit diesem neuen Absatz könnten allgemeine Staatsmittel geschont werden und der Lotteriefonds war in den vergangenen Jahren mit reichlich Mitteln gefüllt.
Gesetzesvorlage	§ 59 Strafbestimmung	Dieser § ist zu streichen.	Wir fordern, dass nicht in jedem Gesetz individuelle Strafbestimmungen festgelegt werden, sondern zentral im Strafgesetzbuch. So könnten auch unterschiedliche Regelungen zu ähnlichen oder gleichen Vergehen verhindert werden, wie dies im Jagd- und Waldgesetz der Fall ist.
Gesetzesvorlage	§ 62 Massnahmen zum Schutz der Ortsbilder	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründungen in 3.1.2 und die §§ 13 und 14
Gesetzesvorlage	§ 63 Fachbeirat	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte
Gesetzesvorlage	§ 64 Säumnis der Regionalplanungsgruppen	Dieser § ist ersatzlos zu streichen.	Wir verweisen auf die Begründung von 3.3. Regionale Fachbeiräte.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu diesem Gesetz einreichen zu dürfen. Wir haben diese in unserer Spezialkommission beraten. Es wurden einige positive Anpassungen ins Gesetz eingebracht. Wir sind aber überhaupt nicht einverstanden und enttäuscht, dass die Regierung die Chancen für Vereinfachungen nicht nutzt und dagegen den Gemeinden so rigoros die Kompetenzen wegnehmen will. Diese Verlagerung können wir nicht akzeptieren und werden uns für eine angemessene Gemeindeautonomie einsetzen. Völlig über das Ziel hinaus wurde mit dem Einführen von regionalen Fachbeiräten geschossen. Anstatt Aufwand, Personal und Kosten einzusparen, soll ein kostenintensives Gremium eingeführt werden, welches wir als "Schattendenkmalpflege" empfinden und welche mit Sicherheit keine einzige Stelle beim Amt für Denkmalpflege einsparen würde. Zudem sollen die Gemeinden zusätzliche Kosten übernehmen und weniger entscheiden können. Die Neuerungen beinhalten zu viele Regulierungen und Kontrollmechanismen des Kantons. Die Ortsbilder neu als geschützte Objekte vorzusehen darf auf keinen Fall so ins NHG TG geschrieben werden. Das ist übertrieben, unnötig und wir werden uns dagegen wehren. So kann dieses Gesetz nicht umgesetzt werden. Da müssen Sie, lieber Regierungsrat noch einmal intensiv über die Bücher.	
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort